STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.40/019/2016**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltungsamt

Sachbearbeiter/in:	Matthias Sächerl

Umstufungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
Anlagen: 4 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.04.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 576 Teilf. und 575 Teilf., beide Gem. Schwabach, „Am Neuen Bau“, zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

2. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 99, Gem. Schwabach, „Poujolsberg“, zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

3. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 787/4, Gem. Schwabach, „Friedenstraße“, zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

4. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Fl.Nr. 53/2 Teilf., Gem. Unterreichenbach, „Schloßsteig“, zu einer Ortstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?	Straßenbaulast bereits bisher bei der Stadt Schwabach			

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Straßen und Wege werden gemäß Art. 7 BayStrWG zu Ortsstraßen umgestuft.

II. Sachverhalt

Zu 1. Umstufung Teilflächen beschränkt-öffentlicher Weg „Am Neuen Bau“

Teilbereiche der Straße „Am Neuen Bau“ (im Lageplan 1 gelb markiert), Fl.Nr. 576 Teilf. und 575 Teilf., beide Gem. Schwabach, waren bisher als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Da aber diese Teilbereiche der Straße die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße haben, sind sie nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt vom südlichen Teil ist die Einmündung in die Petzoldtstraße und vom nördlichen Teil die süd.-westl. Ecke der Fl.Nr. 371. Gem. Schwabach,
Endpunkt vom südlichen Teil ist die nord.-westl. Grenze der Fl.Nr. 574, Gem. Schwabach, vom nördlichen Teil die Einmündung in die Hördlertorstraße. Die Länge vom südlichen Teil beträgt 68 Meter und vom nördlichen Teil 147 Meter Widmungsbeschränkung: Nur Anliegerverkehr; Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Der verbleibende Weg (im Lageplan 1 blau markiert) mit den Fl.Nr. 576 Teilf. und 575 Teilf, beide Gem. Schwabach, bleibt beschränkt-öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger, Anfangspunkt: nord.-westl. Ecke der Fl.Nr. 574, Gem. Schwabach; Endpunkt ist die süd-westl. Grenze der Fl.Nr. 371, Gem. Schwabach. Neue Länge: 39 Meter, Baulasträger ist die Stadt Schwabach

Zu 2. Umstufung beschränkt-öffentlicher Weg „Poujolsberg“

Die Straße Poujolsberg (im Lageplan 2 blau markiert), Fl.Nr. 99 Gem. Schwabach, war bisher als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Da sie jedoch die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße hat, ist sie nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Boxlohe; Endpunkt ist die Einmündung in die Fischgrubengasse, Länge: 65 Meter, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Widmungsbeschränkung: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Zusatz Anlieger frei.

Zu 3. Umstufung beschränkt-öffentlicher Weg „Friedenstraße“

Die Friedenstraße (im Lageplan 3 gelb markiert), Fl.Nr. 787/4 Gem. Schwabach, war bisher als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Da sie jedoch die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße hat, ist sie nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt ist die östl. Grenze der Fl.Nr. 787/4 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die Limbacher Straße. Die Gesamtlänge beträgt 124 Meter, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Zu 4. Umstufung Teilflächen beschränkt-öffentlicher Weg „Schloßsteig“

Ein Teilbereich der Straße „Schloßsteig“(im Lageplan 4 blau markiert), Fl.Nr. 53/2 Gem. Unterreichenbach, war bisher als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Da aber dieser Teilbereich die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße hat, ist er nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt ist der nord.-westl. Grenzpunkt der Fl.Nr. 51/2 Gem. Unterreichenbach, Endpunkt ist die Einmündung in die Oberreichenbacher Straße. Die Länge beträgt 63 Meter. Keine Widmungsbeschränkung; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

Der verbleibende Weg (im Lageplan 4 gelb markiert), Fl.Nr. 53/2 Gem. Unterreichenbach von der Einmündung in die Stromerstraße bis zur Einmündung in die neue Ortsstraße „Schloßsteig“ bleibt beschränkt-öffentlicher Weg. Er hat eine Länge von 107 Meter, Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger, Baulasträger bleibt die Stadt Schwabach.